



Funfzehntes

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Jahrgang

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths = Amts Stuhm.

N. 18. Stuhm, Sonnabend den 1. Mai 1858.
Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

Versügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amts.

N. 1. Zur Vorschau der von dem hiesigen Kreise zur diesjährigen Landwehr-Übung zu stellenden 33 Pferde habe ich einen Termin auf

Donnerstag den 6. Mai c.

hier in Stuhm anberaumt, zu welchem Besitzer guter, zum Cavalleriedienst tauglicher Pferde, zwischen 5 und 10 Jahren und nicht unter 5 Fuß groß, hierdurch eingeladen werden.

Die näheren Kaufs- resp. Miethsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Stuhm den 19. April 1858. Der Landrath.

N. 2. **Berichtigung.**
In No. 17 und in der Verordnung wegen der Hütetinder muß es in Abschnitt 2, letzte Zeile, erstes Wort nicht Domainen, sondern „Dominien“ heißen.

Stuhm, den 29. April 1858. Der Landrath.

N. 3. Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder und den Schulbesuch der Hütetinder

5. Der Lehrer ist verpflichtet, sämtliche Hütetinder des Schulbezirks aufs Sorgfältigste zu überwachen, die bei ihm nicht angemeldet beim Ortsvorstande und bei seinem Ortsschulinspektor zur Anzeige zu bringen und in einer besondern Liste alle Hütetinder des Schulbezirks nach den unter 7. vorgeschriebenen Rubriken zu verzeichnen. Rücksichtlich der zur Hüteschule angemeldeten Hütetinder reicht er die nach derselben gefertigte Schulver säumnisliste wöchentlich dem Ortsschulinspektor ein. Dieser, resp. mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes, versteht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergiebt sie der zur Vollstreckung der Strafen bestimmten Polizeibehörde behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen. Dieselbe endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Ver säumnisliste mit der Bescheinigung der Vollstreckung dem Schulinspektor zurück, der sie seinen Akten einverleibt.

Controlle der Hütetinder.

6. Der Ortsschulinspektor ist verpflichtet, vom 1. Mai jeden Jahres ab am Schlusse jeder Woche dem zuständigen Schullehrer von den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubnißschein einem Kinde ertheilt, das nach einem Orte eines andern Kirchspiels vermietet wird, so ist eine Abschrift desselben unverzüglich dem Schulinspektor dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und auch dann, wenn das Hütetind zu einer andern Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortsschulinspektor für Berichtigung des Schülerverzeichnisses derjenigen Schule Sorge zu tragen, welcher das betreffende Kind bis dahin angehört hat. Ingleichen trägt er die Namen der Hütetinder, für welche er Erlaubnißscheine ausstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule, sowie die Namen der Eltern, Pfleger und Dienstherrn in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rubrik desselben werden auch die Namen derjenigen Kinder und ihrer Dienstherrn aufgenommen, von denen er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet worden.

7. Bis zum 20. Mai jeden Jahres hat der Lehrer an zwei- und mehrklassigen Schulen, jedesmal der erste Lehrer der Schule, dem Ortsschulinspektor ein von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütetinder und, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, eine Vacat-Anzeige in drei Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen:

- 1) Mit Erlaubnißschein angemeldet,
- 2) mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet.
- 3) ohne Erlaubnißschein.

Der Ortsschulinspektor sendet bis zum 1. Juni jeden Jahres ein Exemplar der von sämtlichen Lehrern des Kirchspiels eingegangenen Verzeichnisse, denen er das Ergebnis seiner eigenen Nachforschungen beifügt, dem Königlichen Kreis-Landrath, ein zweites dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, das dritte nimmt er zu seinen Akten. Ueber alle die Hütetinder betreffenden Angelegenheiten ist vom Ortsschulinspektor ein besonderes Aktenstück zu führen.

8. Der Ortsschulinspektor hat die Lehrer seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungsgstrafen zur sorg-

fältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulverräumnisse der Hütetinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten; auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hütetinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Königl. Kreis-Landrath unverweilt anzuzeigen.

9. Der Kreisschulinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der Acten, die Hütetinder betreffend, und davon, daß nach denselben, so viel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörrig befolgt sind, controllirt die den Lehrern übertragene Führung der sub 5. vorgeschriebenen Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheinen versehenen Hütetinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige.

Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebniß der zuletzt gedachten Prüfung sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

10. Der Kreisschulinspektor und Kreislandrath haben, so viel als möglich, selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gendarmen vornehmen zu lassen.

Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

11. Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütetind binnen den ersten drei Tagen, daß er es in seine Dienste genommen, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines dem Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. (§ 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.) Außerdem ist er im Wege der Execution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder den 15. März 1858.

Königl. Preuss. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

wird auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuhm den 21. April 1858.

Der Landrath.

Impfplan pro 1858. (Fortsetzung)

Des Geschäfts Tag	Stunde	Impf- Station	Auf vorstehender Station erscheinen zur		Zahl Kinder, welche die Schulpflichtigen pbe. sollen	Ortschaften, welche die Fahrzeuge zu stellen haben	Zeit, zu welcher d. Fahrzeug zu stellen ist	Das Fahrzeug hat zu geben	
			Revision	Impfung				von	bis
Mitt- woch den 12. Mai	Morgens 7 Uhr	Stangen- berg	Gr. Baalau Kl. do. Hösch:n Linken Wirflig D. Stangenb. Borm. do.			Dorf Stan- genberg	Nach dem Geschäft	Stangen- berg	Leschen- dorf
Mittwoch den 12. Mai	Nachm. 1 Uhr	Leschendorf		Leschendorf		Leschendorf	Nach dem Geschäft	Leschendorf	Liefensee
	Nachm. 4 Uhr	Liefensee		Altendorf Blonaken Renthen Sparrau Liefensee		Liefensee	do. 12 5 Abnd. od. 13 5 Mr. 6Uhr	Liefensee	Morainen
Donner- den 13. Mai	Nachm. 1 Uhr	Morainen		Kuren Morainen Gr. Stanau Kl. do.		Morainen	Nach dem Geschäft	Morainen	Kontken
	Nachm. 6 Uhr	Kontken		Klezewo Kontken		Kontken	do.	Kontken	Stuhm
Dienstag den 18. Mai	Morgens 8 Uhr	Kollosomp	Eyguß Kollosomp Kraustuden Kl. Ramsen Sablufen			Kollosomp	Morgens 6 Uhr	Stuhm	Kollosomp
	Nachm. 1 Uhr	Mienthen		Mienthen Zawalldrogga		Mienthen	do.	Mienthen	Schön- wiese
Mai	Nachm. 3 Uhr	Schönwiese		Schönwiese Ellerbruch		Schönwiese	do.	Schönwiese	Leschendorf. o. Liefensee.
	Nachm. 6 Uhr	Leschendorf	Leschendorf			Leschendorf	do.	Leschendorf	Liefensee

Mittwoch den 19. Mai	Morgens 7 Uhr	Tiefensee	Altendorf Blonaken Mentzen Sparrau Tiefensee		Tiefensee	do.	Tiefensee	Polizen
	Nachm. 1 Uhr	Polizen		Polizen	Polizen	do.	Polizen	Neuhof
	Nachm. 3 Uhr	Dorf Neuhof		Bebersbruch Lautensee Lütessen Neuhöfersfelde Dorf Neuhof Borm. do. Neuhof.	Neuhöfers- felde	do.	Neuhof	Ankemitt
	Nachm. 6 Uhr	Ankemitt		Ankemitt	Ankemitt	do.	Ankemitt	Morainen

(Fortsetzung folgt.)

N. 5. Nachdem der Schiedsmann Preuß zu Pestlin verstorben ist, muß für den I. Bezirk des katholischen Kirchspiels Pestlin ein neuer Schiedsmann gewählt werden, zu welchem Behufe ich einen Termin auf

Freitag den 21. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

im landrätthlichen Büreau hieselbst anberaunt habe. Zum qu. Bezirk gehören die Ortschaften: Kl. Baumgarth, Enguß, Pr. Damerau, Gurken, Kollosomp, Mirahnen, Michorowo, Paaleschlen, Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Gr. Ramsen, Kl. Ramsen, Sadlaken, Gr. Wattkowitz, Kl. Wattkowitz und Wilzewo. Die betreffenden Ortsvorstände veranlasse ich hierdurch, sämtliche mit Grundbesitz, ohne Unterschied der Größe desselben, angelegenen Bewohner, welche unbescholtenen Rufes, 24 Jahre alt sind, und deren Wahlrecht nicht etwa wegen Konkurses oder gesellschaftlichen Besitzes ruht, zu dem vorerwähnten Termine mit dem Bemerken einzuladen, daß die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden erfolgt.

Die Wahlberechtigten sind in ein nach unten stehendem Schema aufzustellendes Verzeichniß einzutragen und ist die Terminsvorladung in Rubrik 3 durch ihre Namensunterschrift anzuerkennen, das Verzeichniß aber, in Bezug auf die Richtigkeit, von den Ortsvorständen selbst noch zu bescheinigen und mir bis zum **17. Mai c.**, bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, einzureichen.

Stuhm den 29 April 1858.

Der Landrath.

S c h e m a.

Namen des Orts	Namen der Grundbesitzer über 24 Jahr	Bescheinigung der wahlberechtigten Grundbesitzer, daß ihnen der zur Wahl eines Schiedsmanns auf den 21. Mai c. in Stuhm angesetzte Termin bekannt gemacht worden ist
----------------------	--	--

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(C o p i a.)

Dem Königl. Rentamte überreiche ich in der Anlage den den Zeitraum vom 3. August 1856 bis dahin 1857 umfassenden Bericht über die Verwaltung der Dennewitz-Stiftung und über den daraus sich ergebenden Fortgang der Groschensammlung, zum Zweck der Gründung eines Veteranen-Wittwenhauses, mit dem Bemerkung ganz ergebend, daß des Königs Majestät sich sehr befriedigend darüber ausgesprochen und mich dadurch um so mehr ermuthigt haben, den Beistand aller Patrioten für die gedachten Werke wiederum in Anspruch zu nehmen. Dem Königl. Rentamte spreche ich daher die ganz ergebene Bitte aus, mir gütigst in diesem Jahre in meinen Bestrebungen zum Nutzen der Wohlthätigkeitsanstalten Beistand leisten zu wollen, und namentlich zu veranlassen, daß die Groschensammlung für das zu gründende Veteranenwittwenhaus in allen Ortschaften des Verwaltungsbezirks des Königl. Rentamts durchgeführt werde.

Der Zweck dieser Anstalt den heimgegangenen braven Vaterlandesverteidigern durch Versorgung verew Wittwen und Waisen den Dank des Vaterlandes abzutragen, für die Befreiung des Landes von den demselben verderblich gewesenem Feinden ist so edel, daß sich gewiß gern jeder gute Preuze entschließen wird, wenn es möglich ist, zum Bau dieses Hauses einen Silbergroschen wenigstens auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Da der dortige Herr Oberpräsident für das Werk auch rege Theilnahme hegt, hoffe ich zuversichtlich, daß das Königl. Rent-Amt meine Bitte diesmal nicht unerfüllt lassen werde.

Damm bei Jüterbog den 10. April 1858.

Der Vorstand der Dennewitz-Stiftung.

Abschrift vorstehenden Schreibens theilen wir den Amtseingesessenen zur Kenntnißnahme mit dem Bemerkung mit, daß selbst die kleinsten Beträge mit Dank angenommen werden.

Die Schulzenämter werden hierdurch veranlaßt, in den Ortschaften Collecten abzuhalten und die eingekommenen Beiträge hier bis zum 1. Juli c. in voller Summe abzuführen event. eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Stuhm den 24. April 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 12. Mai c., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Senger'schen Grundstücke in Schweingrube mehrere im Wege der Execution abgepfändete Möbel öffentlich an den Meißbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stuhm den 29. April 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf im Wege der Auction einer Rossmahlmühle, einer Säckelmaschine und eines Fachwerksgebäudes, das letztere mit der von dem Käufer zu übernehmenden Verpflichtung zum Abbruch, steht ein Termin auf

den 6. Mai e.,

Vormittags um 10 Uhr, zu Konten vor Herrn Aktuaris von Lewinski an.

Stuhl den 21. April 1858.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des beweglichen Nachlasses der verstorbenen Hofbesitzer Adler'schen Eheleute zu Gr. Montau, bestehend in todtem und lebenden Inventario, Mobilien zc., haben wir einen Termin auf

den 7. Mai e.,

Vormittags um 10 Uhr, im Adler'schen Grundstücke zu Gr. Montau angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag der zu verkaufenden Gegenstände nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Marienburg den 3. April 1858.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Christburg.

Das im Dorfe Gr. Brodsende sub. № 42 belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, kleinem Schweinstalle und $4\frac{1}{2}$ Morgen culmisch Wiesen, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2. September 1858, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Christburg den 23. April 1858.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Privat-Anzeigen.

Ich, Unterzeichneter, werde mein sämmtliches lebendes und todtes Inventarium am 11. Mai d. J. und in den darauf folgenden Tagen, jedesmal von 8 Uhr Morgens ab, in meinem bisherigen Hofbesitze und in öffentlicher Auction an Meistbietende gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Montauerweide den 28. April 1858.

Samuel Faust, Hofbesitzer.

Ein recht starker, offener Spazierwagen ist zu verkaufen bei Bezenbürger in Stuhl



Ein zweijähriges Stutenfohlen, Grauschimmel, ist mir Dienstag Abend aus dem Stalle entlaufen, und ersuche ich ergebenst die Ortsvorstände und Polizeibehörden, mich vom Verbleib des besagten Fohlens in Kenntniß zu setzen.

Sadluten den 30. April 1858.

Kalinowski.

Roggen-Nichtstroh verkauft **Bezenbürger** in Stuhl.

Das statistisch topographische **Adresshandbuch von Westpreußen** wird in Monatsfrist die Presse verlassen und an die verehrlichen Besteller versandt werden.

Sellerwasser = Pulver

Saugflaschen, Guttapercha-Saugspitzen, Guttapercha-Hütchen für franke Brüste und Glasröhren zum Selbstabsaugen der Nahrung sind stets vorrätzig bei **J. Werner** in Stuhl.

Bierflaschen

von erprobter Haltbarkeit, sowie Bier-, Grogg- und Schnapsgläser zc. in verschiedenen Größen und Formen und sonstige weiße Glaswaaren empfiehlt **J. Werner.**